

Herschweiler  
 Herschweiler-Petersheim  
 Hof  
 Hüffler  
 Konken  
 Krottelbach  
 Langenbach  
 Liebstal  
 Marth  
 Niederkirchen  
 Niederohmbach  
 Oberohmbach  
 Osterbrücken  
 Quirnbach  
 Rehweiler  
 Saal  
 Selchenbach  
 Trahweiler  
 Wahnwegen

Vom Bezirksamt Außenstelle Landstuhl folgende  
 Gemeinden:

Bettenhausen  
 Bruchmühlbach  
 Gerhardsbrunn  
 Hauptstuhl  
 Hütchenhausen  
 Kagenbach  
 Mühlbach  
 Nanzdiezweiler  
 Niedermohr  
 Schrollbach  
 Speßbach  
 Vogelbach

### 3. Preußen:

Rheinprovinz:

Kreis Merzig-Wadern  
 Kreis Saarburg  
 Stadtkreis Trier

Vom Kreis Birkenfeld folgende Gemeinden:

Einweiler  
 Schwarzenbach

Vom Landkreis Trier:

Amt Kell ..... mit 8 Gemeinden  
 Amt Konz-Karthaus mit 11 Gemeinden  
 Amt Nonnweiler ... mit 9 Gemeinden  
 Amt Trier-Land ... mit 23 Gemeinden  
 Amt Waldrach ..... mit 21 Gemeinden  
 Amt Welschbillig ... mit 12 Gemeinden

Vom Amt Ehrang folgende Gemeinden:

Buhweiler  
 Cordel  
 Ehrang  
 Pfalzel

Vom Amt Hermeskeil folgende Gemeinden:

Gusenburg  
 Grimburg  
 Hermeskeil  
 Reinsfeld

Vom Amt Schweich folgende Gemeinden:

Faßrau  
 Fell  
 Kenn  
 Riöl

### Ausführungsbestimmungen über das Nationalsozialistische Fliegerkorps.

Vom 19. April 1937.

In Ausführung des Erlasses des Führers und Reichsfanzlers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 529) bestimme ich auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes vom 29. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 582) folgendes:

### § 1

Das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK) ist auf Freiwilligkeit gegründet. Aufgenommen werden können:

- a) Angehörige des Beurlaubtenstandes der Luftwaffe, die als fliegendes Personal gedient haben;
- b) Reichsdeutsche, die eine Ausbildung als Flugzeugführer, Beobachter, Ballonführer oder Segelflieger erhalten haben;

- c) die aus den Luftsportcharen der HJ hervorgegangenen Jungmänner nach Vollendung des 18. Lebensjahrs;
- d) Angehörige der Flieger- und Segelfliegerstürme des bisherigen Deutschen Luftsportverbandes (DLV), soweit sie vor dem 1. April 1937 diesen Stürmen angehört haben.

## § 2

(1) Die luftsportliche Betätigung der Angehörigen des NSFK vollzieht sich im Sturmbienste nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt.

(2) Die Ausbildung der Luftsportcharen in der HJ erfolgt nach den Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem Reichsjugendführer und dem Reichsluftsportführer vom 14. September 1935. Änderungen und Zusätze erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

## § 3

Die Angehörigen des NSFK sind gegen Unfälle beim Sturmbienste durch den Korpsführer in dem vom Reichsminister der Luftfahrt festgelegten Umfang zu versichern.

## § 4

(1) Das NSFK ist Rechtsnachfolger des DLV, der Luftsport- oder Flieger-Landesgruppen, Ortsgruppen sowie der sonstigen bisherigen Gliederungen des DLV. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zugehörigkeit eines Vereins zum bisherigen DLV der Reichsminister der Luftfahrt. Seine Entscheidung ist für Verwaltungsbehörden und Gerichte bindend.

(2) An die Stelle des Reichsluftsportführers tritt der Korpsführer des NSFK. Er vertritt das NSFK gerichtlich und außergerichtlich. Er kann die Vertretungsbefugnis weiter übertragen.

(3) Das Vermögen der im Abs. 1 genannten Vereine und Verbände geht, einschließlich der Schulden, ohne Liquidation auf das NSFK über. Die Eintragungen in den Vereinsregistern sind auf Antrag des Korpsführers des NSFK gebührenfrei zu löschen. Ferner sind auf Antrag des Korpsführers des NSFK die Eintragungen in den Grundbüchern und andern öffentlichen Büchern gebührenfrei zu berichtigen.

(4) Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen der Deutsche Luftsportverband oder der Reichsluftsportführer genannt sind, tritt an ihre Stelle das NSFK und der Korpsführer des NSFK.

Berlin, den 19. April 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt  
Göring

# **Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken.**

Vom 22. April 1937.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Fassung der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die Vorschriften der Grundstücksverkehrsbekanntmachung beziehen sich auch auf Teile der im § 1 näher bezeichneten Grundstücke, sofern die Größe des Teilgrundstücks  $\frac{1}{2}$  Hektar oder darüber beträgt.

## § 2

(1) Die Grundstücksgröße wird abweichend von den §§ 1 und 3 Abs. 1 Ziffer 9 der Grundstücksverkehrsbekanntmachung festgesetzt:

- a) auf 5 Hektar für die preussischen Regierungsbezirke Pommern, Potsdam und Stettin;
- b) auf 1 Hektar für die Länder Hamburg, Oldenburg, Thüringen, Württemberg und die preussischen Regierungsbezirke Aachen, Allenstein, Aurich, Düsseldorf, Kassel, Koblenz, Köln, Marienwerder, Oppeln, Schleswig, Schneidemühl, Sigmaringen, Trier und Wiesbaden;
- c) auf  $\frac{1}{2}$  Hektar für die Länder Baden, Hessen sowie für das Saarland und den bayerischen Regierungsbezirk Pfalz.

(2) Die im § 1 festgesetzte Mindestgröße des Teilgrundstücks beträgt in den Fällen des Absatzes 1 unter b und c  $\frac{1}{4}$  Hektar.

## § 3

(1) Die Ausführungsbestimmung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 38) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1937.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
In Vertretung  
Willkens

Der Reichsminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Schlegelberger